



Sachverhalt

B und V sind Mitgesellschafter der X-GmbH, die sie im Jahr 2005 errichtet haben. Der Geschäftszweck der X-GmbH ist auf die Herstellung von Backwaren gerichtet.

Als V sich zu Beginn des Jahres 2013 in finanziellen Schwierigkeiten befindet, will er aus der X-GmbH ausscheiden. Er schließt deshalb im April 2013 mit B einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über den Verkauf seiner Geschäftsanteile zu einem Preis von 50.000 Euro. Drei Tage nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages tritt V seine Geschäftsanteile, ebenfalls notariell beurkundet, an den B ab. Dieser überweist daraufhin 50.000 Euro an V.

Bereits im März 2013 haben V und B in Vorbereitung des geplanten Ausscheidens des V als Gesellschafter aus der X-GmbH einen als „Beratungsvertrag“ bezeichneten Vertrag geschlossen, der unter anderem folgende Regelungen enthält:

Beratungsvertrag

(...)

§ 3 Aufgaben des Dienstverpflichteten

V übernimmt als freier Mitarbeiter die kaufmännische und betriebliche Beratung des B in allen Fragen betreffend die X-GmbH. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nach seinem Ausscheiden aus der X-GmbH ein kontinuierlicher Übergang gewährleistet ist.

(...)

§ 5 Tätigkeitszeit

V gestaltet seine Tätigkeitszeit entsprechend den Beratungsanforderungen nach freiem Ermessen.

(...)

§ 7 Vergütung

Für seine Tätigkeit erhält V monatlich eine Pauschalvergütung in Höhe von 1.000 Euro. Die Pauschale wird beginnend ab Mai 2013 jeweils am Ende des Kalendermonats gezahlt.

(...)

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Beratungsvertrag ist beiderseits ordentlich unkündbar und endet mit Ablauf des 31.12.2014.

Von Mai 2013 bis einschließlich Februar 2014 überweist B an den V monatlich die vereinbarte Vergütung in Höhe von 1.000 Euro. Mit Schreiben vom 1. März 2014 erklärt B

nach einem Zerwürfnis mit V die fristlose Kündigung des Beratungsvertrages. Zur Begründung weist B darauf hin, V habe von Anfang an keine Beratungsdienste geleistet.

V ist mit der fristlosen Kündigung des Beratungsvertrages nicht einverstanden und verlangt im Februar 2015 von B Zahlung von 10.000 Euro, die er noch bis Ende Dezember 2014 als Vergütung hätte erhalten sollen. Dabei weist V darauf hin, dass er in völligem Einverständnis mit B nach dem Ausscheiden als Gesellschafter aus der X-GmbH von vornherein überhaupt keine Beratungsdienste für den B leisten sollte. Bei der zwischen ihm und B vereinbarten Vergütung für Beratungsdienste habe es sich in Wirklichkeit um einen weiteren Teil des seitens des B für die Übernahme seiner Geschäftsanteile zu zahlenden Kaufpreises gehandelt. Dieser Weg zur Bezahlung des Kaufpreises für die auf B übertragenen Geschäftsanteile sei auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin aus steuerlichen Gründen gewählt worden. Denn so habe B die Möglichkeit gehabt, die „Vergütung für Beratungsdienste“ als Betriebsausgabe in die für die Steuerbemessung relevante Gewinn- und Verlustrechnung einstellen zu können. Diese Absprachen zwischen V und B sind tatsächlich wie von V geschildert getroffen worden.

Aufgabe 1:

Kann V von B die Zahlung von 10.000 Euro verlangen?

Bearbeitungshinweis:

Auf § 370 AO und § 15 GmbHG wird hingewiesen.

Fortsetzung 1

Nach der Übertragung der Geschäftsanteile von V auf B sieht sich B als nunmehriger Alleingesellschafter und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der X-GmbH im April 2015 nach einem neuen Mehllieferanten um. Am 15. Mai 2015 trifft er zu diesem Zweck den S. Dieser tritt dem B gegenüber als Vertreter der in Wirklichkeit nicht existierenden „Mühle der guten Mehle“-GbR auf. Von diesem Unternehmen hat B noch nie etwas gehört. Vor dem Hintergrund der durch das Ausscheiden des V hervorgerufenen zusätzlichen Arbeitsbelastung überprüft B die Angaben des S nicht weiter. Stattdessen vereinbart er im Namen der X-GmbH mit dem S die Lieferung von 30 Tonnen (30.000 kg) Mehl für 10 Cent pro Kilogramm. Obwohl S dieses Mehl weder liefern will noch kann, sagt er eine Lieferung bis 15. Juni 2015 zu. Den Kaufpreis in Höhe von 3.000 Euro überweist B auf eine entsprechende Bitte des S hin noch am 15. Mai 2015 auf das Privatkonto des S zu Lasten des Geschäftskontos der X-GmbH. Als die Lieferung ausbleibt, muss B sich anderweitig mit 30 Tonnen Mehl zu einem Preis von 20 Cent pro Kilogramm eindecken.

Aufgabe 2:

Welche Schadensersatzansprüche hat die X-GmbH gegen den S?

Fortsetzung 2

Anfang April 2015 verbringt die bei der X-GmbH angestellte A einen zweiwöchigen Urlaub auf Mallorca. Infolge eines erneuten Ausbruchs des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull kann A wegen eines Flugverbots nicht, wie vorgesehen, am 8. April 2015 zurückfliegen, um am Montag, dem 12. April 2015, wieder ihre Arbeit aufzunehmen. Erst am Samstag, dem 17. April 2015, gelingt es ihr, auf dem Landweg aus Spanien nach Hause zurück zu kehren. Ende April 2015 entnimmt sie der Lohnabrechnung, dass die X-GmbH für die sechs Fehltage vom 12. bis 17. April 2015 keinen Lohn gezahlt hat.

Ebenfalls betroffen von dem Vulkanausbruch ist der Bruder P des B, der als Pilot bei der deutschen Fluggesellschaft F beschäftigt ist. Aufgrund eines behördlich verhängten Flugverbots am Dienort des einsatzbereiten P wird dieser abweichend von dem normalen Dienstplan vom 15. bis 18. April 2015 an 4 Tagen nicht eingesetzt. Das Gehalt für April wird entsprechend gekürzt.

Aufgabe 3:

Haben A und P Ansprüche auf Lohnzahlung gegen ihre jeweiligen Arbeitgeber für die Zeit der nicht erbrachten Arbeitsleistung?

Dieser Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.